

**REGLEMENT UEBER DIE BENÜTZUNG
DES KULTURFONDS ST. ANTONI**

ART. 1

Unter dem Namen

Kulturfonds St. Antoni

besteht ein von der Gemeinderechnung selbständiger Fonds.

ART. 2

Die Gemeinde St. Antoni legt zur Errichtung des "Kulturfonds St. Antoni" den Barbetrag von

Fr. 6'000.--

ein. Der Betrag wurde der Gemeinde von der Sparkasse Tifers anlässlich ihres 125. Jubiläums überwiesen.

Die Gemeinde äufnet den Kulturfonds durch einen jährlichen Beitrag aus ihrer Rechnung.

ART. 3

Der Kulturfonds bezweckt die Unterstützung und Pflege der Ortskultur insbesondere durch

- a) Sammeln und Erhalten von ortsgebundenen und heimatkundlichen Gegenständen, Kunstwerken und Dokumenten, um sie für die Nachwelt zu erhalten und der Oeffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen;
- b) Kaufen und Sammeln von Kunstwerken (Bilder, Plastiken usw.) von Künstlern aus St. Antoni, von Künstlern, die in St. Antoni heimatberechtigt sind oder einen anderen wichtigen Bezug zu St. Antoni haben;
- c) Sammeln von Kunstgegenständen, die einen Bezug zu St. Antoni haben;

ART. 4

Die Organe des Kulturfonds sind :

- a) der Gemeinderat
- b) die Kulturkommission
- c) die Rechnungsprüfungsstelle

ART. 5

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde und entscheidet auf Antrag der Kulturkommission.

ART. 6

Die Kulturkommission wird vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

ART. 7

Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse :

- a) Antragsrecht für das Anschaffen von Gegenständen und Dokumenten, die im Sinne des Fondszwecks für die Gemeinde St. Antoni von besonderem Interesse sind.
- b) Verwalten, Lagern und Unterhalten des Sammelgutes.
- c) Antragsrecht für Verkauf von Gegenständen und Dokumenten, die nicht dem Ziel des Kulturfonds dienen oder mehrfach vorhanden sind.
- d) Wecken von Interesse und Verständnis für die Geschichte, Kultur und die Entwicklung der Gemeinde.
- e) Durchführen oder Unterstützen von Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Pflege der Ortskultur dienen.
- f) Verwendung der Fondsmittel gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates.
- g) Sammeln von Geldmitteln für die Erweiterung und den Unterhalt der Sammlung.

ART. 8

Der Gemeinderat verwaltet das Fondsvermögen und legt jährlich eine schriftliche Rechnung vor. Als Revisor waltet die Finanzkommission der Gemeinde.

ART. 9

Beim Vorliegen eines Auflösungsgrundes fällt das Fondsvermögen unter möglicher Wahrung des Fondszweckes an die Gemeinde St. Antoni.

ART. 10

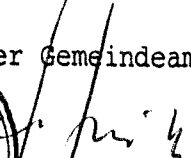
Der Kulturfonds ist am 20.05.1988 errichtet worden. Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 13.12.1989 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindeammann :


Morätz Vonlanthen


Paul Stritt

